Nr. 45 - 80. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 25. Oktober 2024

Bekanntmachung über die Eröffnung eines Konsultationsverfahrens zum Entwurf der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden derzeit gemäß der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben (Fleischhygienegebührensatzung) vom 16.12.2022 erhoben. Sowohl die allgemeine Kostenentwicklung als auch insbesondere die Entwicklung der Personalkosten seit Erlass dieser Satzung haben dazu geführt, dass die dort festgesetzten Gebührensätze nicht mehr kostendeckend sind. Der Rat der Stadt beabsichtigt deshalb, eine neue Fleischhygienegebührensatzung zu erlassen. Ferner sind rechtsformelle und sprachliche Anpassungen vorzunehmen.

Artikel 85 der Verordnung (EU) 2017/625 schreibt vor der Beschlussfassung ein Konsultationsverfahren vor. Im Rahmen des hiermit eröffneten Konsultationsverfahrens haben Unternehmen und Interessenvertretungen nun die Gelegenheit, Anregungen oder Bedenken gegen die neue Fleischhygienegebührensatzung in ihrer Entwurfsfassung schriftlich dem Ordnungsamt, Abteilung für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, 44122 Dortmund, bis zum 17.11.2024 mitzuteilen.

Zur Gewährleistung der Transparenz im Sinne des Artikels 85 der VO 2017/625 stehen der Öffentlichkeit im Anhang folgende Unterlagen zur Verfügung:

Anhang A: Entwurf der Fleischhygienegebührensatzung

Anhang B: Synopse, Gebührenkalkulation und Erläuterungen

In der Synopse des Anhangs B wird die Fleischhygienegebührensatzung vom 16.12.2022 dem aktuellen Entwurf gegenübergestellt. Die einzelnen Änderungen werden in der Spalte "Bemerkungen" kommentiert und nach der Gegenüberstellung ausführlich erläutert.

Die Unterlagen werden parallel auf der Internetpräsenz des Ordnungsamtes veröffentlicht und sind unter der folgenden Adresse abrufbar:

https://www.dortmund.de/rathaus/verwaltung/ordnungsamt/veterinaerwesen/

Dortmund, den 17. Oktober 2024

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Norbert D a h m e n **Stadtrat**

-ENTWURF-

Anhang A:

Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinärund Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom _____

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023), der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/ 119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) – VO 2017/625, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) und des § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am die folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 490/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.
 - Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW wer-den von den Tarifstellen 6.4.2.7 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres höchstens 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten
 - 20 Pferden oder anderen Einhufern,
 - 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
 - 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
 - 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
 - 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg,
 - 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
 - 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
 - 40 Stück Rotwild,
 - 100 ausgewachsene Wildschweine,
 - 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
 - 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

(2) Einzeltierschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Tag und gewerblicher oder sonstiger Schlachtstätte.

 $\S~3$ Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten einschließlich Einzeltierschlachtungen

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	31,48
Je Jungrind	31,18
Je Schaf / Ziege,	8,26
Schlachtgewicht < 12 kg	
Je Schaf / Ziege,	10,95
Schlachtgewicht ≥ 12 kg	
Je Schwein,	25,41
Schlachtgewicht < 25 kg	
Je Schwein,	25,41
Schlachtgewicht ≥ 25 kg	
Je Einhufer	66,58
Je Haarwild	18,10

- (2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zu besonderen Zeiten durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:
 - a) Für Amtshandlungen montags bis freitags zwischen 18.00 und 7.00 Uhr sowie an Samstagen nach 15.00 Uhr

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	46,14
Je Jungrind	45,85
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht < 12 kg	12,18
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht ≥ 12 kg	16,17
Je Schwein,	37,68
Schlachtgewicht < 25 kg	
Je Schwein,	37,68
Schlachtgewicht ≥ 25 kg	
Je Einhufer	95,14
Je Haarwild	26,19

b) Für Amtshandlungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	47,36
Je Jungrind	47,07
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht < 12 kg	12,51
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht ≥ 12 kg	16,61
Je Schwein,	38,71
Schlachtgewicht < 25 kg	
Je Schwein,	38,71
Schlachtgewicht ≥ 25 kg	
Je Einhufer	97,52
Je Haarwild	26,87

- (3) Bei Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Gebühren nach Tarifstelle 6.4.2.7.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben. Abweichend von Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Satz 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch
 - 1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
 - 2. eine amtliche Fachassistentin/einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde.

Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach den Sätzen 2 und 3 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 4 Gebühr für Trichinenuntersuchungen

- (1) In den Gebühren nach § 3 und § 4 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischbeschau bereits enthalten.
- (2) Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die nicht der Fleischbeschau unterliegen (z. B. Wildschweine), wird die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt. Die Gebühr einschließlich Probeentnahme und Transport beträgt

für das 1. untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier	
81,02 €	16,58 €	

(3) Sofern die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner den Transport der Probe(n) nach Abs. 2 zur Untersuchungseinrichtung selbst durchführt, beträgt die Gebühr je Probeentnahme 6,58 €.

§ 5 Gebühren für BSE-Untersuchungen

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 4 wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) eine Gebühr erhoben, und zwar
 - a) für die Entnahme der Probe(n)

Für die erste Probe	und für jede weitere Probe	
18,40 €		13,73 €

- b) für einen außerplanmäßigen amtlichen Probentransport zur Untersuchungseinrichtung 113,05 €
- c) sowie für die BSE-Untersuchung je Tier eine Gebühr in Höhe von 17,49 €.
- (2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union vermindert die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) um den entsprechenden Betrag.

§ 6 Gebühr für die Überwachung von Fleischzerlegungsbetrieben

- (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 6.4.2.7.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch
 - 1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
 - 2. eine amtliche Fachassistentin / einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde.

(3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur

- (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 6.4.2.7.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch
 - 1. eine amtliche Tierärztin / einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
 - 2. eine amtliche Fachassistentin / einen amtlichen Fachassistenten 14.50 € je angefangene Viertelstunde.
- (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungs-zeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Groß-betrieben vom 16.12.2022 außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Amtshandlungen, die bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten vorgenommen worden sind.

- E N T W U R F -

Anhang B: Synopse Fleischhygienegebührensatzung

Bishe	rige Satzung		Neu	e Satzung (Änderungen unterstrichen)		Bemerkungen
§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner		§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner		§ 1 wird wie folgt geän- dert:		
(1)	Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/ keiten (Amtshandlungen) werden Gebühren n Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerw 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NR geltenden Fassung erhoben.	625 genannten Tätig- ach der Allgemeinen GebO NRW) vom	(1)	Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/keiten (Amtshandlungen) werden Gebühren zu Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGe 08.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 490/SGV NR gellenden Fassung erhoben.	625 genannten Tätig- ich <u>der Allgemeinen</u> bO NRW) vom	Übernahme der Neufassung der AVWGebO NRW aus 2023
	Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW v stellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweich nach dieser Satzung unter Berücksichtigung d pitel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG N	nende Gebührensätze er Kriterien nach Ka-		Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW w stellen 6.4.2.7 der AVerwGebO NRW abweich nach dieser Satzung unter Berücksichtigung de tel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG NR	nende Gebührensätze er Kriterien nach Kapi-	Anpassung an die neue Ta- rifstruktur der AVwGebO NRW
2)	Gebührenpflichtig sind die natürlichen und ju die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenp lungen zurechenbar verursachen bzw. deren T lungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.	flichtigen Amtshand-	(2)	Gebührenpflichtig sind die natürlichen und jur die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenp lungen zurechenbar verursachen bzw. deren 1 lungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.	oflichtigen Amtshand-	
	§ 2 Begriffsbestimmungen			§ 2 Begriffsbestimmungen		§ 2 bleibt unverändert
(1)	Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahr Großvieheinheiten wöchentlich geschlachte entsprechen 20 Großvieheinheiten	es höchstens 20	(1)	Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Durchschnitt des vergangenen Kalenderjah Großvieheinheiten wöchentlich geschlacht entsprechen 20 Großvieheinheiten	res höchstens 20	
	 20 Pferden oder anderen Einhufern, 20 Rindern mit einem Lebendgewich kg, 40 Rindern mit einem Lebendgewich 			 20 Pferden oder anderen Einhufern, 20 Rindern mit einem Lebendgewickg, 40 Rindern mit einem Lebendgewickg, 	ht von mehr als 300	
	100 Schweinen mit einem Lebendge kg. 133 Schweinen mit einem Lebendge 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebe 15 kg.	wicht von über 100 wicht bis zu 100 kg,		100 Schweinen mit einem Lebendg kg. 133 Schweinen mit einem Lebendg 200 Schafen, Ziegen mit einem Leb 15 kg,	ewicht von über 100 ewicht bis zu 100 kg,	
400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg, 40 Stück Rotwild, 100 ausgewachsene Wildschweine, 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine, 200 Stück Reh- oder Muffelwild. (2) Einzeltierschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Tag und gewerblicher oder sonstiger Schlachtstätte.		- 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg, - 40 Stück Rotwild, - 100 ausgewachsene Wildschweine, - 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine, - 200 Stück Reh- oder Muffelwild. (2) Einzeltierschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Tag und gewerblicher oder sonstiger Schlachtstätte.				
§ 3 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstät- ten		§ 3 Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstät- ten		§ 3 wird wie folgt geändert:		
(1)	Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleisch-untersuchung beträgt in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten einschließlich Ein- zeltierschlachtungen		blichen Schlachttier- und Fleisch-untersuchung beträgt in gewerblichen			
	Tierart	Gebühr in €		Tierart In Bind	Gebühr in €	
	Je Rind Je Jungrind	25,06 24,87		Je Rind Je Jungrind	31,48 31,18	Gebührenanpassung auf-
	Je Jungrind Je Schaf / Ziege,	6,59		Je Schaf / Ziege,	8,26	grund geänderter Kostensi
	Schlachtgewicht < 12 kg			Schlachtgewicht < 12 kg Je Schaf / Ziege,	10,95	tuation (siehe nachstehend
	Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	8,71		Schlachtgewicht ≥ 12 kg	10,93	Erläuterungen und Gebüh- renkalkulation).
	Je Schwein,	20,17		Je Schwein,	25,41	
	Schlachtgewicht < 25 kg			Schlachtgewicht < 25 kg Je Schwein.	25,41	
	Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	20,17		Schlachtgewicht ≥ 25 kg	23,71	
	Je Einhufer	54,00		Je Einhufer	66,58	
	Je Haarwild	13,07		Je Haarwild	<u>18.10</u>	
(2)	Werden Amtshandlungen oder Teile von Ar Abs. 1 auf Verlangen zu besonderen Zeiten die nachfolgenden Gebühren erhoben:		(2)	Werden Amtshandlungen oder Teile von An Abs. 1 auf Verlangen zu besonderen Zeiten (die nachfolgenden Gebühren erhoben:		

a) Für Amtshandlungen montags bis freitags zwischen $18.00~\mathrm{Uhr}$ und $7.00~\mathrm{Uhr}$ sowie an Samstagen nach $15.00~\mathrm{Uhr}$

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	35,94
Je Jungrind	35,76
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht < 12 kg	9,50
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht ≥ 12 kg	12,59
Je Schwein,	29,28
Schlachtgewicht < 25 kg	
Je Schwein,	29,28
Schlachtgewicht ≥ 25 kg	
Je Einhufer	75,16
Je Haarwild	18,60

b) Für Amtshandlungen an Sonntagen und gesetzlichen

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	36,85
Je Jungrind	36,67
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht < 12 kg	9,74
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht ≥ 12 kg	12,91
Je Schwein,	30,04
Schlachtgewicht < 25 kg	
Je Schwein,	30,04
Schlachtgewicht ≥ 25 kg	
Je Einhufer	76,93
Je Haarwild	19,06

a) Für Amtshandlungen montags bis freitags zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Samstagen nach 15.00 Uhr

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	46,14
Je Jungrind	45,85
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht < 12 kg	12,18
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht ≥ 12 kg	16,17
Je Schwein,	37,68
Schlachtgewicht < 25 kg	
Je Schwein,	37,68
Schlachtgewicht ≥ 25 kg	
Je Einhufer	<u>95,14</u>
Je Haarwild	26,19

Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation).

b) Für Amtshandlungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	47,36
Je Jungrind	47.07
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht < 12 kg	12.51
Je Schaf / Ziege,	
Schlachtgewicht ≥ 12 kg	16.61
Je Schwein,	38,71
Schlachtgewicht < 25 kg	
Je Schwein,	38,71
Schlachtgewicht ≥ 25 kg	
Je Einhufer	97,52
Je Haarwild	26.87

Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation).

- (3) Bei Gefügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe werden für Amtshandhungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Gebühren nach Tarifstelle 23 8.4.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW erhoben. Abweichend von Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Satz 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch
 - 1. eine amtliche Tierärztin/einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
 - einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde.

Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach den Sätzen 2 und 3 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 4 Gebühr für Trichinenuntersuchungen

- In den Gebühren nach § 3 und § 4 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischbeschau bereits enthalten.
- (2) Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die nicht der Fleischbeschau unterliegen (z.B. Wildschweine), wird die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt. Die Gebühr einschließlich Probeentnahme und Transport beträgt

für das 1. untersu-	und für jedes
chungspflichtige Tier	weitere Tier
75.01 €	

- Bei Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Gebühren nach Tarifstelle 6.4.2.7.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW erhoben. Abweichend von Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Satz 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch
- eine amtliche Tierärztin/einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
- eine amtliche Fachassistentin/ einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde.

Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach den Sätzen 2 und 3 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 4 Gebühr für Trichinenuntersuchungen

- In den Gebühren nach § 3 und § 4 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischbeschau bereits enthalten.
- Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die nicht der Fleischbeschau unterliegen (z.B. Wildschweine), wird die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt. Die Gebühr einschließlich Probeentnahme und Transport beträgt

für das 1. untersu-	und für jedes
chungspflichtige Tier	weitere Tier
81,02 €	16,58 €.

§ 4 wird wie folgt geän-

Genderkonforme Formulierung und Gebührenanpas-

sung aufgrund des RdErl. d Ministeriums für Inneres

und Kommunales vom

18 04 2024

dert:

Anpassung an die neue Ta-

rifstruktur der AVwGebO

NRW

Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kostensituation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebührenkalkulation).

(1)

(3)	Sofern die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner den Transport der Probe(n) nach Abs. 2 zur Untersuchungseinrichtung selbst durchführt, beträgt die Gebühr je Probeentnahme 6,12 €.	(3)	(3) Sofern die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner den Transport der Probe(n) nach Abs. 2 zur Untersuchungseinrich- tung selbst durchführt, beträgt die Gebühr je Probeentnahme 6,58 €.		Gebührenanpassung auf- grund geänderter Kostensi- tuation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebüh- renkalkulation).	
	§ 5 Gebühren für BSE-Untersuchungen			§ 5 Gebühren für BSE-Untersuchungen	§ 5 wird wie folgt geändert:	
(1)	Neben den Gebühren nach den $\S\S$ 3 bis 4 wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) eine Gebühr erhoben, und zwar	(1)		Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 4 wird im Zusammen- hang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme En- zephalopathie) eine Gebühr erhoben, und zwar		
a)	für die Entnahme der Probe(n)		a)	für die Entnahme der Probe(n)		
	Für die erste Probe und für jede weitere Probe 15,89 € 11,86 €			Für die erste Probe und für jede weitere Probe 18.40 € 13.73 €	Gebührenanpassung auf- grund geänderter Kostensi-	
b)	für einen außerplanmäßigen amtlichen Probentransport zur Unter- suchungseinrichtung 103,13 €		b) für einen außerplanmäßigen amtlichen Probentransport zur Untersuchungseinrichtung 113.05 €	tuation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebüh- renkalkulation).	
c)	sowie für die BSE-Untersuchung je Tier eine Gebühr in Höhe von 17,49 €.		c)	sowie für die BSE-Untersuchung je Tier eine Gebühr in Höhe von 17,49 €.	Gebührenanpassung auf- grund geänderter Kostensi-	
(2)	Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union vermindert die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) um den entsprechenden Betrag.	(2)		Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union vermindert die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) um den entsprechenden Betrag.	tuation (siehe nachstehende Erläuterungen und Gebüh- renkalkulation).	
Ge	§ 6 bühr für die Überwachung von Fleischzerlegungsbetrieben		G	§ 6 ebühr für die Überwachung von Fleischzerlegungsbetrieben	§ 6 wird wie folgt geändert:	
(1)	Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerw- GebO NRW erhoben.	(1)	 Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle <u>6.4.2.7.2</u> des Allgemeinen Gebührentarifs der <u>AVw-GebO NRW</u> erhoben. 		Anpassung an die neue Ta- rifstruktur der AVwGebO NRW	
(2)	Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs.	(2)	(2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächli- chen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs.			
	1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch			1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch		
	 eine amtliche Tierärztin/einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde. 		gefangene Viertelstunde und 2. eine amtliche Fachassistentin/ einen amtlichen Fachassistenten 14,50 € je angefangene Viertelstunde.		Genderkonforme Formulie- rung und Gebührenanpas- sung aufgrund des RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom	
(3)	Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.	(3)		Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.	18.04.2024	
	§ 7 er für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erzeugung ermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur			§ 7 ihr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erzeugung Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur	§ 7 wird wie folgt geändert:	
(1)	Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 23.8.4.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW erhoben.	(1)	5 5 5		Anpassung an die neue Ta- rifstruktur der AVwGebO NRW	
(2)	Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch	(2)	(2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch			
	 eine amtliche Tierärztin/einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde. 			 eine amtliche Tierärztin/einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und eine amtliche Fachassistentin/ einen amtlichen Fachassistenten 14.50 € je angefangene Viertelstunde. 	Genderkonforme Formulie- rung und Gebührenanpas- sung aufgrund des RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom	
(3)	Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfas- sung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.	(3)		Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfas- sung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.	18.04.2024	

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom 17.02.2020 außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Amtshandlungen, die bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten vorgenommen worden sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom 16.12.2022 außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Amtshandlungen, die bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten vorgenommen worden sind.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Aufhebung der aktuellen Gebührensatzung

Erläuterungen und Gebührenkalkulation

Aufstellung nach Art. 85 VO (EU) 2017/625 - Transparenz

Die Stadt Dortmund als zuständige Behörde erhebt für die Durchführung von Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene Gebühren nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/625. Festgesetzt werden diese Gebühren in der aktuellen Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben. Die maßgeblichen Gebühren werden aufgrund von Kosten, die während eines bestimmten Zeitraums getragen worden sind, sowie auf Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen Kontrolle festgesetzt. Somit wendet die Stadt Dortmund eine Mischrechnung nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) VO (EU) 2017/625 an. Die Gebührenhöhen für die Unternehmerkategorien und die Kategorien der amtlichen Kontrollen sowie die Aufschlüsselung der Kosten gem. Art. 81 VO (EU) 2017/625 ergeben sich aus der nachfolgenden Kalkulation.

Gebühren nach § 3 Abs. 1:

Als Grundlage für die vorzunehmende Gebührenkalkulation für das Geschäftsjahr 2025 dienen die im gesamten Geschäftsjahr 2023 für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung angefallenen Kosten. Berücksichtigt werden ferner die seit Erlass der derzeitigen Satzung bereits eingetretenen bzw. absehbaren Kostensteigerungen (insbesondere der Personalkosten aufgrund der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst vom 22.04.2023, aber auch aufgrund von Teuerungseffekten bei den Sachkosten, z.B. für Büromieten und Fachliteratur). Die aktuell maßgebliche Kalkulationsbasis dürfte auch für die Folgejahre repräsentativ sein und berücksichtigt die im Laufe eines Jahres auftretenden Besonderheiten (z.B. "Spitzenzeiten" im Rahmen des islamischen Opferfests). Die Kostenmasse im Geschäftsjahr 2023 ist ausschließlich für die beiden Gebührentatbestände "Schafe /Ziegen ≥ 12 kg" (5.145 Schlachttiere) und "Haarwild" (15 Schlachttiere) angefallen.

Nicht berücksichtigt wurden Kosten, die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in von der Stadt Dortmund (Umweltamt) selbst betriebenen Tierhaltungen durchgeführt wurden (Damwildgehege Süggelwald und Heckrinderhaltung "Am Siesack").

Einbezogene Kostenfaktoren:

Direkte Personalkosten des Untersuchungspersonals (ansatzfähig als Kosten im Sinne von Art. 81 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625)

Zur Ermittlung der Kosten der amtlichen Tierärzt*innen (aTA) wurden zunächst sämtliche Wege-, Rüst- und Untersuchungszeiten im Geschäftsjahr 2023 erhoben und der einschlägige Stundensatz anhand der Kosten eines Arbeitsplatzes 2025 der Stadt Dortmund (ermittelt durch die Stadtkämmerei in Orientierung an den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt) errechnet. Dabei wurden nur die durchschnittlichen Personalkosten inklusive der zu erwartenden Tariferhöhungen bis einschließlich 2025 berücksichtigt (ohne Sach- und Gemeinkostenanteil). Es wurde angemessen zurückhaltend nur die günstigste Entgeltgruppe der eingesetzten aTA berücksichtigt. In den Personalkosten enthalten sind die Entgeltzahlungen, Arbeitsgeberanteile für die Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie leistungsorientierte Zahlungen.

Personalkosten aTA 2025	
Entgeltgruppe 13 (TVÖD)	99.075,00€
Jahresarbeitsstunden 2025	1.430,90
Personalkosten/Stunde	69,24€

Die Planpersonalkosten der aTA für die Gebührentatbestände "Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg" und "Haarwild" im Geschäftsjahr 2025 ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/	
	Ziegen ≥ 12 kg	Haarwild
Gesamtzeitaufwand aTA	Ziegen z 12 kg	riadi Wild
2023		
(in Minuten)	16982	165
Stundensatz aTA 2025	69,24€	69,24€
Planpersonalkosten aTA 2025	19.597,23€	190,41€

Die anzusetzenden Personalkosten der amtlichen Fachassistent*innen (aFA) für den Gebührentatbestand "Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg" für das Geschäftsjahr 2023 wurden durch das Personal- und Organisationsamt übermittelt. Vergütete Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung stehen (u.a. Hygieneüberwachung, TSE-Probeentnahmen), blieben bei der Kostenansetzung unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Planpersonalkosten aFA für das Geschäftsjahr 2025 wurde die Tariferhöhung des TV-Fleischuntersuchung in Höhe von 11,5% in 2024 aufgeschlagen. Die im Jahr 2023 nach dem TV-Inflationsausgleich gewährten Zahlungen blieben unberücksichtigt, da diese sich nicht auf das Geschäftsjahr 2025 auswirken. Weitere Tariferhöhungen im TV-Fleischuntersuchung für das Jahr 2025 sind derzeit nicht absehbar und wurden dementsprechend nicht berücksichtigt.

Die Planpersonalkosten der aFA im Geschäftsjahr 2025 für den Gebührentatbestand "Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg" ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/
	Ziegen ≥ 12 kg
Vergütung 2023	14.746,71€
NK 2023 / 28,5 %	4.181,70€
Tariferhöhung 2024	2.176,77€
Planpersonalkosten 2025	21.105,18€

Indirekte Personalkosten des Verwaltungspersonals (ansatzfähig als Kosten im Sinne von Art. 81 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625)

Zur Ermittlung der Kosten der Sachbearbeitung (Verwaltungspersonal) im Ordnungsamt für die Personalabrechnung der aFA, die Gebührenberechnung, Rechnungsbearbeitung. Erstellung von Berichten und Statistiken sowie für die Gebührenkalkulation und Erstellung von Satzungsentwürfen/ Gremienvorlagen wurden die im Geschäftsjahr 2023 zu erwartende anteilige Jahresarbeitszeit und der einschlägige Stundensatz anhand der Kosten eines Arbeitsplatzes 2025 der Stadt Dortmund (ermittelt durch die Stadtkämmerei in Orientierung an den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt) errechnet. Dabei wurden nur die durchschnittlichen Personalkosten inklusive der zu erwartenden Tariferhöhungen bis einschließlich 2025 berücksichtigt (ohne Sach- und Gemeinkostenanteil).

Personalkosten 2025,	
SB Verwaltung,	
Besoldungsgruppe A11	97.745,00€
Jahresarbeitsstunden	1504,3
Personalkosten/ Stunde	64,98€

Die Planpersonalkosten des Verwaltungspersonals im Geschäftsjahr 2025 für die Gebührentatbestände "Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg" und "Haarwild" ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/	
	Ziegen ≥ 12 kg	Haarwild
Anteilige Jahresarbeitszeit		
SB Verwaltung 2023		
(in Minuten)	3806,83	11,07
Stundensatz SB 2025	64,98€	64,98€
Planpersonalkosten SB 2025	4.122,80€	11,99€

Sach- und Gemeinkosten

Folgende Sach- und Gemeinkosten wurden bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt:

Kostenart	Kosten ansatzfähig gemäß	Verteilerschlüssel
- Kosten für Untersuchungen	Art. 81 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2017/625	-
- Schulungen, Reisekosten	Art. 81 Buchstabe e) und f) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil Kilometer
- Schutzkleidung	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil Schlachttiere
- Büromaterial, Fachliteratur	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil Schlachttiere
- Verrechnungskosten anderer Organisationseinheiten,	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	Personalschlüssel bzw.
Raumkosten, EDV, kalk. Büroausstattung,		Anteil Schlachttiere

Die im Geschäftsjahr 2025 zu erwartenden Sach- und Gemeinkosten wurden, sofern vorhanden, auf Grundlage der Ist-Kosten aus dem Geschäftsjahr 2023 ggf. unter Berücksichtigung bereits bekannter Kostensteigerungen ermittelt und anhand von plausiblen Schlüsseln auf die Gebührentatbestände "Schafe/ Ziegen $\geq 12\,$ kg" und "Haarwild" verteilt. Die Untersuchungskosten (stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die nach Maßgabe des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplans durchgeführt werden) sind nicht für den Gebührentatbestand "Haarwild" angefallen, sodass es keiner Schlüsselung bedurfte.

Anhand der ermittelten Kosten ergibt sich folgende Gebührenkalkulation:

Gebührentatbestand	Anzahl 2023	Direkte Personalkosten	Indirekte Personalkosten (Verwaltung)	Kosten für Untersuchungen	Schulungen, Reisekosten	Schutzkleidung	l Büromaterial.	Verrechnungskosten anderer Orga-Einheiten, Raumkosten, EDV, kalk. Büroausstattung, Gemeindeunfallversicherung	Kosten gesamt	Kosten je Stück/ Gebühr	
Schafe/Ziegen≥12kg	5145	40.702,31 €	4.122,62€	1.082,08€	1.099,20 €	249,27 €	1.542,65€	7.517,98 €	56.316,11€	10,95 €	
Haarwild	15	190,41 €	11,99€		31,20 €	0,73 €	4,50€	32,66€	271,49 €	18,10 €	

Die kostendeckende Gebühr im Geschäftsjahr 2025 beträgt somit für den Gebührentatbestand "Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg" 10,95 € und für den Gebührentatbestand "Haarwild" 18,10 €.

Da in den gebührenpflichtigen Dortmunder Schlachtbetrieben seit einigen Jahren regelmäßig nur Schafe / Ziegen mit einem Schlachtgewicht über 12 kg und Wildwiederkäuer geschlachtet werden, liegen keine kalkulationstauglichen Schlachtzahlen und Ist-Kosten zu den anderen Gebührentatbeständen des Anhangs IV Kapitel II Nr. I der Verordnung (EU) 2017/625 bzw. Tarifstelle 6.4.2.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) NRW vor. Diesbezüglich erfolgt die Kalkulation der Personalkosten (direkt und indirekt) entsprechend dem Verhältnis der Vergütungen für die jeweiligen Tierarten gemäß dem TV-Fleischuntersuchung im Geschäftsjahr 2025 bezogen auf die Stückvergütung je Schaf / Ziege ≥ 12 kg im Geschäftsjahr 2025 (5,74 €). Durch entsprechende Zuschlagssätze wird der durch die Untersuchung der jeweiligen Tierart verursachte Aufwand in realistischem Umfang berücksichtigt. Bei unterschiedlichen Stückvergütungen für aTA und aFA wurde der Mittelwert gewählt, da regelmäßig beide Berufsgruppen tätig sind. Für die diesbezügliche Differenzierung nach Schlachtgewicht innerhalb der Tierart Schaf wurden die Mindestuntersuchungszeiten gemäß § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene als Bezugsgröße herangezogen, da die dortige Abgrenzung in etwa der der Tarifstelle 6.4.2.7.1.4 AVwGebO entspricht (Abgrenzung bei 10 bzw. 12 kg Schlachtgewicht). Die Sach- und Gemeinkosten – ausgenommen die Untersuchungskosten – wurden analog zu dem Gebührentatbestand "Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg" in entsprechender Höhe anteilig (23,2%) aufgeschlagen. Die Kosten der Rückstandsuntersuchung lassen sich dagegen jedem einzelnen Gebührentatbestand in unterschiedlicher Höhe unmittelbar zuordnen, da diese für jedes einzelne Tier eines Gebührentatbestands durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Westfalen in Rechnung gestellt werden.

Die Gebühren für die anderen Gebührentatbestände – mit Ausnahme von Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe - ermitteln sich für das Geschäftsjahr 2025 somit wie folgt:

Gebührentatbestand	Anzahl 2023	Vergütung nach TV-Fleischunter- suchung inkl. Tariferhöhung ab 01.03.2024 / Mindestunter- suchungszeit	Zuschlagssatz (Bezugsgröße Stückvergütung Schaf (5,74€) bzw. Mindestuntersuchungszeit 40 Sekunden)	Kalk. Personalkosten je Tier	Kalk. Sach- und Gemeinkosten je Tier (23,2 % der kalk. Personalkosten <u>ohne</u> Rückstandsuntersuchung)	Kosten der Rückstands- untersuchung 2025	Gebühr je Tier
Schafe / Ziegen < 12 kg	0	30 Sekunden	0,75	6,53€	1,52€	0,21€	8,26€
Jungrinder	0	16,11€	2,81	24,45€	5,67€	1,05€	31,18€
Rinder	0	16,11€	2,81	24,45€	5,67€	1,34€	31,48 €
Schweine < 25 kg	0	13,48€	2,35	20,46€	4,75€	0,20€	25,41€
Schweine ≥ 25 kg	0	13,48 €	2,35	20,46€	4,75€	0,20€	25,41 €
Einhufer	0	31,36€	5,46	47,60€	11,04€	7,94€	66,58€

Gebühren nach § 3 Abs. 2:

Die der Gebührenkalkulation nach § 3 Abs. 1 zugrundeliegende Kostenmasse aus dem Geschäftsjahr 2023 entstand vollständig in der gewöhnlichen Geschäftszeit. Für Amtshandlungen zu besonderen Zeiten sind separate Gebühren festzusetzen, die die erhöhte Personalkostensituation berücksichtigen

Die Regelungen des TVöD-V und des TV-Fleischuntersuchung im Hinblick auf die Arbeitstätigkeit zu besonderen Zeiten unterscheiden sich hinsichtlich der Zuschlagszeiten und sätze. Eine Prognose, welche Beschäftigtengruppe jeweils im Bedarfsfall tätig werden könnte, ist nicht möglich, sodass auch keine genaue Kostenprognose erstellt werden kann. Zu Ermittlung der Gebühren wurde daher der jeweils in etwa durchschnittliche Zuschlag der beiden Beschäftigtengruppen gem. § 8 TVöD-V und § 8 TV-Fleischuntersuchung auf die ermittelten Personalkosten für die jeweilige Tierart aufgeschlagen.

Somit ergeben sich für das Geschäftsjahr 2025 folgende Gebühren:

Gebührentatbestand	(Kalk.) Personal- kosten je Tier	Kalk. Sach- und Gemeinkosten je Tier (23,2% bzw. 34,1% der kalk. Personalkosten <u>ohne</u> Rückstands- untersuchung)	Kosten der Rückstands- untersuchung	Gebühr wochentags nach 18 Uhr (Mittelwert Zuschlag 60% auf die Personalkosten)	Gebühr samstags nach 15 Uhr (Mittelwert Zuschlag 60% auf die Personalkosten)	Gebühr sonn- und feiertags (Mittelwert Zuschlag 65% auf die Personalkosten)
Schafe / Ziegen < 12 kg	6,53€	1,52€	0,21€	12,18€	12,18€	12,51€
Schafe / Ziegen ≥ 12 kg	8,71€	2,02€	0,21€	16,17€	16,17€	16,61€
Jungrinder	24,45€	5,67€	1,05€	45,85€	45,85€	47,07€
Rinder	24,45€	5,67€	1,34€	46,14€	46,14€	47,36€
Schweine < 25 kg	20,46€	4,75€	0,20€	37,68€	37,68€	38,71€
Schweine ≥ 25 kg	20,46€	4,75€	0,20€	37,68€	37,68€	38,71€
Einhufer	47,60€	11,04€	7,94€	95,14€	95,14€	97,52€
Haarwild	13,49€	4,60€	0,00€	26,19€	26,19€	26,87€

Gebühren nach § 4:

Als trichinenuntersuchungspflichtige Tiere, die nicht zugleich der Fleischbeschau unterliegen, kommen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dortmund Wildschweine und theoretisch auch andere Haustiere in Betracht. Die Untersuchung erfolgt gem. Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 aufgrund des höheren Infektionsrisikos grundsätzlich nach der sicheren Verdauungsmethode. Aus Kostengründen wird die Trichinenschau nicht von der Stadt Dortmund selbst, sondem in Absprache mit dem Kreis Unna im akkreditierten Schlachthoflabor (Fa. FVV Jedowski) durchgeführt. Die Kosten für die Untersuchung einer Probe belaufen sich lt. Gebührensatzung des Kreises Unna auf 10,00 € je Tier. Hinzu kommen die Kosten für die Probeentnahme. Die entsprechende Vergütung für die aFA ist im TV-Fleischuntersuchung geregelt. Demnach erhält die/der aFA für die Probeentnahme 1/15 des tarifierten

Stundenentgelts. Zur realistischen Bemessung des Zeitaufwands und der verursachten Kosten bei Probeentnahme durch aTA wurde analog verfahren, d.h. es wurde 1/15 des Personalkostenstundensatzes für das Geschäftsjahr 2025 angesetzt. Die Sach- und Gemeinkosten werden ebenfalls anteilig in Höhe von 23,2 % auf die Personalkosten aufgeschlagen. Sofern die/der Gebührenpflichtige den Transport der Probe(n) zur Untersuchungseinrichtung nicht selbst durchführt, fallen für die erste Probe weitere Kosten für die Wegezeit des amtlichen Personals an. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Wegstreckenentschädigungen sind durch die Reisekosten im Sach- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt. Bei eigenem Transport kann die/der Gebührenpflichtige auch ein anderes amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut beauftragen; die Untersuchungskosten sind dann direkt an die Untersuchungseinrichtung zu entrichten. Da die Entnahme und der Transport der Proben sowohl durch aTA als auch durch aFA erfolgen kann, wurden die jeweiligen Kosten ermittelt und die durchschnittlichen Kosten als Gebühr festgesetzt.

Berechnung:

Amtshandlung durch aFA	Vergütung Probeentnahme §8 Abs. 9 u. 10 TV-Fleischunter- suchung	Zusätzliche Vergütung für Fahrtzeiten gem. § 8 Abs. 9 TV- Fleischuntersuchung 57 km Do-UN-Do	Bruttopersonalkosten (inkl. 28,5% Nebenkosten)	Sach- und Gemeinkosten (23,2%)	Kosten der Untersuchung lt. Aktueller Gebührensatzung des Kreises Unna)	Gesamt		
			Mit Probentransport	und Untersuchung				
1. Probe	4,72€	27,53€	41,44€	9,61€	10,00€	61,05 €		
2. Probe	4,72€		6,06€	1,41 €	10,00€	17,47€		
	Nur Probeentnahme							
je Probe	4,72€		6,06€	1,41 €		7,47€		
Amtshandlung durch aTA	Kosten der Probeentnahme (analog§8 Abs. 9 u. 10 TV-Fleischunter- suchung, 1/15 des Personalkosten- stundensatzes 69,24 €)		für Wegezeiten uten Do-Un-Do)	Sach-und Gemeinkosten (23,2%)	Kosten der Untersuchung lt. Aktueller Gebührensatzung des Kreises Unna)	Gesamt		
	Mit Probentransport und Untersuchung							
1. Probe	4,62€		69,24€	17,13€	10,00€	100,99€		
2. Probe	4,62€			1,07€	10,00€	15,69€		
			Nur Probee	ntnahme				
je Probe	4,62€			1,07€		5,69€		

Festlegung der Pauschalgebühr (Durchschnittliche Kosten aFA und aTA)

Mit Probentransport und Untersu- chung				
1. Probe	81,02€			
2. Probe	16,58 €			
Nur Probeentnahme				
je Probe 6,58 €				

Gebühren nach § 5:

Die generelle Untersuchungspflicht von gesundgeschlachteten Rindern ab einem bestimmten Schlachtalter wurde im Jahr 2015 aufgehoben. Gleichwohl müssen weiterhin not- und krankgeschlachtete Rinder über 48 Monate sowie alle klinisch auffälligen Schlachtrinder einem BSE-Schnelltest unterzogen werden. Für die Entnahme von BSE-Proben durch aFA fallen Kosten gem. § 8 Abs. 6 S. 1-3 TV-Fleischuntersuchung an. Zur realistischen Bemessung des Zeitaufwands und der verursachten Kosten bei Probeentnahme durch aTA wurde analog verfahren, d.h. es wurden 2/3 (1. Probe) sowie ½ (ab der 2. Probe) der kalkulierten Personalkosten für die Tierart Rind angesetzt. Die Sach- und Gemeinkosten werden ebenfalls anteilig in Höhe von 23,2 % auf die Personalkosten aufgeschlagen.

Bei der Kalkulation muss der Fall berücksichtigt werden, dass ein Transport über den regulären Probenaustausch zwischen dem Ordnungsamt und dem CVUA Westfalen -Standort Arnsberg- zeitlich evtl. nicht möglich ist und ein Sondertransport zum Untersuchungsamt durch einen Kurierdienst durchgeführt werden muss. Die Kosten hierfür belaufen sich ab dem Geschäftsjahr 2025 auf 113,05 € brutto. Da die Entnahme der Proben sowohl durch aTA als auch durch aFA erfolgen kann, wurden die jeweiligen Kosten ermittelt und die durchschnittlichen Kosten als Gebühr festgesetzt.

Berechnung:

Amtshandlung durch aFA	Vergütung Probeentnahme § 8 Abs. 6 TV- Fleischunter- suchung	Bruttopersonalkosten (inkl. 28,5% Nebenkosten)	Sach- und Gemeinkosten (23,2%)	Kosten Probeentnahme	Kosten des Transports durch einen Kurierdienst	Gesamt
1. Probe	10,40 €	13,36€	3,25€	16,61 €	113,05€	129,66€
2. Probe	7,76€	9,97€	2,42 €	12,39€		12,39€

Amtshandlung durch aTA	Kosten der Probeentnah- me (analog § 8 Abs. 6 TV- Fleischunter- suchung ausgehend von den kalk. Personalkosten für die Tierart Rind, 24,45 €)	Sach- und Gemeinkosten (23,2%)	Kosten der Probeentnahme	Kosten des Transports durch einen Kurierdienst	Gesamt
1. Probe	16,38€	3,80€	20,18€	113,05€	133,23 €
2. Probe	12,23€	2,84€	15,06€		15,06€

Festlegung der Pauschalgebühr (Durchschnittliche Kosten aFA und aTA)

	Gesamt	Gebühr Probeentnahme	Gebühr Transport	
1. Probe	131,45€	18,40€	113,05 €	
2. Probe	13,73 €	13,73 €		

Das CVUA Westfalen stellt für eine BSE-Untersuchung eine Gebühr nach Tarifstelle 6.1.2.4.2.1.2 der AVwGebO in Höhe von 17.49 € in Rechnung, die ebenfalls an den/die Gebührenpflichtige(n) weitergegeben wird. Die BSE-Untersuchung wird derzeit von der EU kofinanziert, sodass die Gebühr um den kofinanzierten Betrag zu reduzieren ist.